

Allgemeine Geschäftsbedingungen der medl GmbH für Kombi-Sonderverträge

1. Anwendungsbereich

Die **Allgemeinen Geschäftsbedingungen der medl GmbH für Kombi-Sonderverträge** (kurz: AGB) regeln die Bedingungen, zu denen die medl GmbH den Kunden im Rahmen des Sondervertrags mit Erdgas und Strom außerhalb der Grundversorgung beliefert.

2. Vertragsschluss und Lieferbeginn

Mit Übersendung des Energielieferauftrags in Textform bzw. per Mausklick im Internet gibt der Kunde ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Energieliefervertrages ab. Anschließend prüft die medl GmbH das Angebot des Kunden.

Der Liefervertrag kommt durch die Vertragsbestätigung der medl GmbH in Textform zustande. Die Lieferung beginnt nicht früher als zu dem vom Kunden genannten Termin, frühestens jedoch zum bestätigten Vertragsende des bisherigen Lieferanten.

3. Vertragsgegenstand, Grünstrom und Grüngas sowie Einsteigerboni

- 3.1. Der Kunde beauftragt die medl GmbH mit der Lieferung seines gesamten Bedarfs an Erdgas in Niederdruck ohne registrierende Leistungsmessung und seines gesamten Bedarfs an Strom (Wechselstrom) in Niederspannung ohne registrierende Leistungsmessung für die angegebene Lieferstelle. Ausgenommen ist die Strombedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 kW elektrischer Leistung und aus erneuerbaren Energien. Ausgenommen sind ferner Eigenanlagen, die den Bedarf dann decken, wenn die Stromversorgung durch den Lieferanten ausfällt. So genannte Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmung nur zur Erprobung (maximal 15 Stunden monatlich) betrieben werden. Der Messstellenbetrieb durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber ist ebenfalls Teil der Leistung. Die Belieferung erfolgt ausschließlich für die Zwecke des Letztverbrauchs. Wartungsdienste werden nicht angeboten.
- 3.2. Die medl GmbH verpflichtet sich, den gesamten Energiebedarf des Kunden zu decken. Die medl GmbH darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.
- 3.3. Der Kunde verpflichtet sich, die gelieferte Strom- und Erdgasmenge zu den Preisregelungen des Vertrages abzunehmen und zu bezahlen.
- 3.4. **Grünstrom:** Der von der medl GmbH an den Kunden gelieferte Strom ist 100 % Grünstrom aus Erneuerbaren Energien. Weitere Infos können unter <https://www.medl.de/gruenstrom/strom-tarife/> eingesehen werden.
- 3.5. **Grüngas:** Das von der medl an den Kunden gelieferte Erdgas ist zertifiziertes und 100% klimafreundliches Ökogas durch Kompensation der CO₂-Emissionen aus der Verbrennung von Erdgas. Weitere Infos können unter: <https://www.medl.de/erdgas/gruengas-oekogas/> eingesehen werden.
- 3.6. **Einsteigerboni:** Der Einsteigerbonus wird als einmalige Gutschrift im Rahmen der ersten Jahresrechnung des Kunden mit den Gesamtkosten des ersten Belieferungsjahres verrechnet. Ein Anspruch des Kunden auf den Einsteigerbonus in voller Höhe besteht erst nach zwölfmonatiger ununterbrochener Belieferung. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses wird der Einsteigerbonus entsprechend anteilig als Gutschrift mit der Schlussrechnung verrechnet. Ein Anspruch auf Barauszahlung besteht nicht. Neukunde ist, wer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht von der medl GmbH mit Erdgas oder Strom beliefert wurde.

4. Gas- bzw. Strompreis, Preisbestandteile und Preisänderung

4.1. Der **Gaspreis** setzt sich aus einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis zusammen. Der **Strompreis** ergibt sich aus einem verbrauchsabhängigen Arbeits- und einem verbrauchsabhängigen Grundpreis.

4.2. Energiepreise:

4.2.1. Im **Gaspreis brutto** sind u.a. folgende Kosten enthalten:

- a) Umsatzsteuer,
- b) Energiesteuer (Regelsatz),
- c) Konzessionsabgaben,
- d) Netzentgelte, Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung,
- e) Kosten der Emissionszertifikate aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel nach dem BEHG („CO₂-Preis“), Gasspeicherumlage nach § 35e EnWG, Kosten nach § 26 Abs. 1 EnSiG,
- f) Bilanzierungsumlage, Konvertierungsumlage sowie
- g) Beschaffungs- und Vertriebskosten.

4.2.2. Im **Strompreis brutto** sind u.a. folgende Kosten enthalten:

- a) Umsatzsteuer,
- b) Stromsteuer,
- c) Konzessionsabgaben,
- d) Netzentgelte, Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung,
- e) Umlagen und Aufschläge nach § 12 Abs. 1 EnFG, Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten, § 19 StromNEV-Umlage/Aufschlag für besondere Netznutzung sowie
- f) Beschaffungs- und Vertriebskosten.

4.3. **Preisänderungen** durch die medl GmbH erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisänderung zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die medl GmbH sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 4.2 maßgeblich sind. Die medl GmbH ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist die medl GmbH verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

4.4. Die medl GmbH hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf die medl GmbH Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. Die medl GmbH nimmt mindestens alle 12 Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.

4.5. Änderungen der Preise werden erst nach textlicher Mitteilung an die Kunden wirksam, die mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Mitteilung erfolgt in verständlicher und einfacher Weise unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Änderungen.

4.6. Ändert die medl GmbH die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird die medl GmbH den Kunden in der textlichen Mitteilung hinweisen. Die medl GmbH hat die Kündigung innerhalb einer Woche nach Eingang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

4.7. Abweichend von den vorstehenden Ziffern 4.3 bis 4.6 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben. Dies gilt auch bei unveränderter Weitergabe von

Minderbelastungen aufgrund einer Absenkung des Saldos der Kalkulationsbestandteile nach § 40 Abs. 3 Nr. 5 EnWG (Gaspreis) oder § 40 Abs. 3 Nr. 3 EnWG (Strompreis).

- 4.8. Ziffern 4.3 bis 4.6 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Gewinnung, Erzeugung, Beschaffung, Speicherung und Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von Gas bzw. von elektrischer Energie betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden.

5. Änderungen der Vertragsbedingungen

- 5.1. Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den jeweils gültigen einschlägigen Gesetzen und Rechtsvorschriften (wie z.B. auf dem Energiewirtschaftsgesetz, der Gasgrundversorgungsverordnung und der Stromgrundversorgungsverordnung) sowie auf der aktuellen einschlägigen Rechtsprechung der höchstinstanzlichen Gerichte und auf den aktuellen Verwaltungsentscheidungen. Die medl GmbH kann die Regelungen des Liefervertrages und dieser AGB neu fassen, um diese an aktuelle Gesetzesentwicklungen oder sonstige Änderungen von Rechtsvorschriften sowie an aktuelle Rechtsprechung und einschlägige Verwaltungsentscheidungen anzupassen, wenn der Vertrag hierdurch lückenhaft oder eine Fortsetzung des Vertrages für die medl GmbH unzumutbar werden.
- 5.2. Die medl GmbH wird dem Kunden die Anpassungen nach Ziffer 5.1 mindestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Mitteilung erfolgt in verständlicher und einfacher Weise unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Änderungen.
- 5.3. Der Kunde kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kündigen, wenn die medl GmbH die Vertragsbedingungen einseitig ändert. Hierauf wird die medl GmbH den Kunden in der textlichen Mitteilung hinweisen. Die medl GmbH hat die Kündigung innerhalb einer Woche nach Eingang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

6. Umfang der Versorgung, Lieferverpflichtung und Haftung

- 6.1. Die medl GmbH beliefert den Kunden mit Gas in Niederdruck und mit Strom in Niederspannung an der in dem Vertrag genannten Lieferstelle. Voraussetzung ist, dass der Netzbetreiber die Belieferung nach Standardlastprofilen zulässt. Die Vertragspartner können diesen Vertrag jederzeit mit einer Frist von einem Monat kündigen, wenn eine der vorgenannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist. Die Kündigung der medl GmbH bedarf der Textform.
- 6.2. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgas- oder Stromversorgung ist die medl GmbH, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebes handelt, von der Leistungspflicht befreit. Ansprüche wegen solcher Versorgungsstörungen sind gegen den jeweiligen Netzbetreiber bzw. den jeweiligen Messstellenbetreiber geltend zu machen. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers bzw. des Messstellenbetreibers teilt die medl GmbH dem Kunden auf Anfrage jederzeit mit.
- 6.3. Die medl GmbH ist zur Aufnahme der Energielieferungen nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist oder kein Netzanschluss besteht. Dies gilt nicht, wenn die Gründe hierfür von der medl GmbH zu vertreten sind.
- 6.4. Die medl GmbH haftet für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Auch haftet die medl GmbH für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Die Haftung der medl GmbH aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

7. Wesentliche Änderungen der Nutzung der Lieferstelle bzw. des Jahresverbrauchs - Mitteilungspflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, wesentliche Änderungen der Nutzung der Lieferstelle bzw. des Jahresverbrauchs der medl GmbH in Textform mitzuteilen, um weiterhin eine verbrauchsgerechte Abrechnung zu gewährleisten. Durch die Nutzungs-/Verbrauchsänderung wird gegebenenfalls eine Anpassung der Abschlagszahlungen erforderlich. Der Kunde ist ebenfalls verpflichtet, Änderungen seiner Rechnungsanschrift unverzüglich in Textform mitzuteilen. Daneben ist der Kunde verpflichtet jeden Umzug der medl GmbH sechs Wochen vor dem Umzug unter Angabe der neuen Adresse sowie des Aus- und Einzugsdatums in Textform mitzuteilen.

8. Messeinrichtungen

- 8.1. Das von der medl GmbH gelieferte Gas und der von der medl GmbH gelieferte Strom werden jeweils durch Messeinrichtungen nach den Vorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt.
- 8.2. Auf Verlangen des Kunden wird die medl GmbH jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei der medl GmbH, so hat er diese zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen.

Die Kosten der Prüfung fallen der medl GmbH zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlertoleranzen überschreitet, sonst dem Kunden.

9. Zutrittsrecht

Der Kunde muss einem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der medl GmbH, des Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers nach vorheriger Benachrichtigung den Zutritt zu seinen Räumen gestatten, soweit dies zur Ablesung der Messeinrichtungen gemäß Ziffer 10 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den jeweiligen Kunden oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens zwei Wochen vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

10. Ablesung

- 10.1. Die medl GmbH ist berechtigt, die Ablesedaten oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber, Messstellenbetreiber oder von einem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat. Die medl GmbH ist außerdem berechtigt, zum Zwecke der Abrechnung die Messeinrichtungen selbst abzulesen. Zu diesem Zweck muss der Kunde den Zutritt gemäß Ziffer 9 gewähren. Wird an der Lieferstelle des Kunden die Messung mittels eines intelligenten Messsystems gemäß § 2 Satz 1 Nr. 7 Messstellenbetriebsgesetz durchgeführt, wird die medl GmbH die Ablesedaten gemäß Satz 1 zur Abrechnung nach Ziffer 11 vorrangig verwenden.
- 10.2. Weiterhin ist die medl GmbH berechtigt, vom Kunden zu verlangen, die benötigten Werte selber abzulesen und unter Angabe des Ablesedatums mitzuteilen. Der örtliche Netzbetreiber oder der Messstellenbetreiber können den Kunden ebenfalls bitten, den Zählerstand abzulesen. Der Kunde kann der Selbstablesung widersprechen, wenn ihm die Ablesung unzumutbar ist. Die medl GmbH hat bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 3 eine eigene Ablesung der Messeinrichtung vorzunehmen und darf hierfür kein gesondertes Entgelt verlangen.
- 10.3. Führt der Kunde trotz entsprechender Verpflichtung eine Selbstablesung nach Ziffer 10.2 nicht durch, kann die medl GmbH auf Kosten des Kunden die Ablesung selbst vornehmen, den Verbrauch auf Grundlage der vorherigen Ablesung bzw. bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen oder einen Dritten mit der Ablesung beauftragen. Können der Netzbetreiber, der

Messstellenbetreiber oder die medl GmbH das Grundstück oder die Räume des Kunden zum Zwecke der Ablesung nicht betreten, ist die medl GmbH ebenfalls zur Verbrauchsschätzung nach Satz 1 berechtigt.

11. Abrechnung

- 11.1. Den Zeitabschnitt der Abrechnung des Energieverbrauchs kann die medl GmbH festlegen, soweit der Kunde nicht seine Wahl nach Ziffer 11.3 trifft. Dieser darf ein Jahr nicht überschreiten. Ändert sich der Abrechnungszeitraum der medl GmbH, so erhält der Kunde eine Mitteilung in Textform.
- 11.2. Die regelmäßige Rechnungsstellung des Gas- und Strombezugs durch die medl GmbH erfolgt jährlich zum Ende der Abrechnungszeitspanne innerhalb einer gemeinsamen Jahresverbrauchsabrechnung, soweit nicht vorzeitig eine Schlussrechnung erstellt wird. Jedenfalls erhält der Kunde seine Rechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und die Schlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses. Erfolgt eine Stromabrechnung monatlich, beträgt die Frist nach Satz 2 drei Wochen.
- 11.3. Wünscht der Kunde eine unterjährige Rechnungsstellung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich), ist dies der medl GmbH in Textform mitzuteilen.
- 11.4. Die medl GmbH ist verpflichtet, Kunden die unentgeltliche Übermittlung der Rechnung mindestens einmal jährlich in Papierform anzubieten. Im Falle einer Abrechnung nach Ziffer 11.3 berechnet die medl GmbH 14,85 € (brutto) für jede zusätzliche Abrechnung. Dasselbe gilt für eine Rechnung für bereits abgerechnete Zeitschnitte, die auf Wunsch des Kunden zusätzlich erstellt wird.
- 11.5. Daneben hat die medl GmbH Abrechnungsinformationen mindestens alle sechs Monate, oder auf Verlangen alle drei Monate, unentgeltlich in elektronischer Form zur Verfügung stellen. Erhält die medl GmbH die Verbrauchsdaten automatisch per Fernübermittlung, hat sie Abrechnungsinformationen monatlich unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die elektronische Abrechnungsinformation kann der Kunde unter <https://www.medl.de/kundenportal> abrufen.
- 11.6. Abrechnungsgrundlage für den Arbeitspreis ist die gelieferte Energiemenge in Kilowattstunden (kWh).
- 11.7. Ändern sich während eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der Verbrauch zeitanteilig bis zum Datum der Preisänderung berechnet, es sei denn, der Kunde teilt den tatsächlichen Zählerstand zu diesem Datum mit.
- 11.8. Soweit erforderlich, werden jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf Grundlage der für vergleichbare Kunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen in der Jahresverbrauchsabrechnung berücksichtigt.

12. Abschlagszahlungen

- 12.1. Die medl GmbH erhebt außer im Falle der monatlichen Rechnungsstellung nach Ziffer 11.3 monatlich gleich hohe Abschlagszahlungen auf die zu erwartende Verbrauchsabrechnung für Gas sowie Strom. Deren Höhe bemisst sich nach dem durchschnittlichen Gas- bzw. Stromverbrauch des Kunden im vergangenen Abrechnungszeitraum bzw. bei Neukunden an dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und wird diesem mitgeteilt. Der monatliche Abschlag ist zum 1. eines Monats für den Vormonat fällig. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird die medl GmbH dies angemessen berücksichtigen. Eventuell gegebene Vorauszahlungsansprüche gemäß Ziffer 13 bleiben unberührt.
- 12.2. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

13. Vorauszahlung

- 13.1. Die medl GmbH ist berechtigt, für den Verbrauch eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den

Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

- 13.2. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird die medl GmbH dies angemessen berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate, wird die medl GmbH die Vorauszahlungen in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen wie die Abschlagszahlungen gemäß Ziffer 12.1. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

14. Sicherheitsleistung

- 14.1. Ist der Kunde zur Vorauszahlung gemäß Ziffer 13 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann die medl GmbH in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.
- 14.2. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.
- 14.3. Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag nach, so kann die medl GmbH die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
- 14.4. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn die medl GmbH keine Vorauszahlung mehr verlangen kann.

15. Zahlungsmöglichkeiten

- 15.1. Als Zahlungsmöglichkeiten stehen dem Kunden das Lastschriftverfahren durch die Erteilung eines SEPA-Mandats und die Überweisung zur Verfügung.
- 15.2. Eine für das SEPA-Lastschriftverfahren erforderliche Vorabankündigung (Pre-Notifikation) hat spätestens fünf Tage vor dem jeweiligen Belastungsdatum zu erfolgen.

16. Fälligkeit und Verzug

- 16.1. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der medl GmbH angegebenen Zeitpunkt, frühestens aber 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Eine bei Vertragsschluss vereinbarte Abschlags- oder Vorauszahlung wird jedoch nicht vor Beginn der Lieferung fällig.
- 16.2. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechneten den Kunden zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.
§ 315 BGB bleibt hiervon unberührt.
- 16.3. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der medl GmbH angegebenen Fälligkeitstermins in Textform angemahnt.
- 16.4. Die medl GmbH berechnet im Falle eines Zahlungsverzugs nach Ziffer 16.1 folgende Pauschalen:

▪ Mahnung	1,20 €
▪ Nachinkassogang (Kostenpauschale für den Personal- und We-geaufwand, um eine offene Forderung durch einen Beauftragten einzuziehen zu lassen.)	18,00 €

Die Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig. Die Pauschalen übersteigen die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht. Die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden oder ein Aufwand der medl GmbH nicht oder nicht in der pauschalierten Höhe entstanden ist, bleibt unberührt.
- 16.5. Der Kunde kann gegen Forderungen der medl GmbH nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten

Gegenforderungen auf- rechnen.

17. Berechnungsfehler

- 17.1.** Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung durch die medl GmbH zurückzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei fest- zustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die medl GmbH den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorangehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableszeit- raums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schät- zung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berück- sichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungs- gemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellen- betreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Ver- brauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.
- 17.2.** Ansprüche nach Ziffer 17.1 sind auf den der Feststellung des Feh- lers vorhergehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum fest- gestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

18. Vertragsstrafe

- 18.1.** Verbraucht der Kunde Gas und/oder Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist die medl GmbH berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbe- fugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsge- räte von bis zu zehn Stunden nach dem vereinbarten Preis zu be- rechnen.
- 18.2.** Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs nicht festzustellen, kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung von Ziffer 18.1 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betra- gen darf, erhoben werden.

19. Unterbrechung der Versorgung

- 19.1.** Die medl GmbH ist berechtigt, die Versorgung des Kunden ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesem Vertrag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforder- lich ist, um den Gebrauch von Gas und/oder Strom unter Umge- hung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 19.2.** Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfül- lung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die medl GmbH berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Absatz 3 der Niederdruckanschlussverordnung bzw. § 24 Ab- satz 3 Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbre- chung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Fol- gen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwider- handlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aus- sicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die medl GmbH kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Ver- sorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.
- 19.3.** Die medl GmbH ist verpflichtet, mit der Androhung einer Unterbre- chung der Energieversorgung wegen Zahlungsverzuges den Kun- den zugleich in Textform über Möglichkeiten zu deren Vermeidung zu informieren, die für den Kunden keine Mehrkosten verursachen.
- 19.4.** Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.
- 19.5.** Die medl GmbH wird die Versorgung unverzüglich wiederherstel- len lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstel- lung der Belieferung ersetzt hat.

- 19.6.** Für die Unterbrechung der Versorgung und die Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden die Kosten in Rechnung gestellt, die der Netzbetreiber für diese Leistungen gegenüber der medl GmbH in Rechnung stellt, zusätzlich einer Weiterberechnungspauschale von 15,00 €. Die Kosten unterliegen der Umsatzsteuer und sind sofort fällig. Die Pauschale übersteigt die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht. Die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden oder ein Aufwand der medl GmbH nicht oder nicht in der pauschalierten Höhe entstanden ist, bleibt unberührt.

20. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 20.1.** Die Vertragslaufzeit und die Frist zur ordentlichen Kündigung er- geben sich aus den im Vertrag getroffenen Vereinbarungen.
- 20.2.** Im Fall eines Wohnungswechsels steht dem Kunden das Recht zu, den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen zu kündigen. Der Kunde kann eine Kündigung wegen Wohnungswechsels mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklären. Dabei hat der Kunde der medl GmbH das Auszugsdatum und die neue Anschrift, sowie die zukünftige Lieferstelle mit Einzugsdatum und Marktlokations-Identifikationsnummer (MaLo-ID) mitzuteilen. Die medl GmbH kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen prüfen, ob sie dem Kunden an der neuen Lieferstelle ebenfalls die Energielieferung zu den bisherigen Vertragskonditionen (Preise und Bedingungen) anbietet.
- 20.3.** Bietet die medl GmbH die Energielieferung an der neuen Lieferstelle an und ist die Belieferung an der neuen Lieferstelle möglich, ist der Kunde verpflichtet, der medl GmbH die Marktlokations-Identifikationsnummer (MaLo-ID) seiner zukünftigen Lieferstelle spätestens 14 Tage vor Umzugsdatum mitzuteilen, sofern dies nicht zuvor bereits geschehen ist. Bei Stromlieferverträgen ist eine rückwirkende Anmeldung der Belieferung an der neuen Lieferstelle ist nicht möglich. Die Weiterbelieferung hat die medl GmbH dem Kunden in Textform spätestens zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung zu bestätigen. Bietet die medl GmbH die Energielieferung an der neuen Lieferstelle jedoch nicht an, endet der Vertrag zu dem vom Kunden mitgeteilten Datum bzw. zu dem vom Netzbetreiber bestätigten Abmeldedatum.
- 20.4.** Die Kündigung der medl GmbH bedarf der Textform. Die medl GmbH hat eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Woche nach Eingang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen.
- 20.5.** Die medl GmbH wird einen Lieferantenwechsel zügig und unent- geltlich ermöglichen.
- 20.6.** Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine wei- teren Rücktrittsrechte.

21. Fristlose Kündigung

- 21.1.** Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde mit Zahlungen in Höhe von zwei Abschlagszahlungen trotz Mahnung in Verzug ist.
- 21.2.** Liegen wiederholt die Voraussetzungen für eine Unterbrechung der Versorgung gemäß Ziffer 19.1 vor, ist die medl GmbH berech- tigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen des Kunden gemäß Ziffer 19.2 ist die medl GmbH zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie dem Kunden zwei Wochen vorher angedroht wurde. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwider- handlung stehen oder wenn der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.

22. Schlussbestimmungen

- 22.1.** Sollten vorhandene oder zukünftig ergänzte Bedingungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführ- bar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Vertrags- bedingungen hierdurch nicht berührt. Soweit die Bedingung nicht wirksam oder durchführbar ist, richtet sich der Inhalt des Vertra- ges nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Vertrag ist unwirksam, wenn das Festhalten an ihm auch unter Berücksichtigung der nach dem vorherigen Satz vorgesehenen Änderung eine unzumutbare Härte für

Seite 4

- eine Vertragspartei darstellen würde.
- 22.2.** Im Rahmen des zwischen dem Kunden und der medl GmbH bestehenden Vertragsverhältnisses werden die für die Vertragsdurchführung erforderlichen Daten unter Beachtung der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben, gespeichert und verarbeitet.
- 22.3.** Die medl GmbH ist berechtigt, vor dem Vertragsschluss eine Bonitätsprüfung über den Kunden einzuholen und die Ergebnisse aus dieser Bonitätsprüfung entsprechend der rechtlichen Vorgaben in die Entscheidung über einen Vertragsschluss einzubeziehen. Zu diesem Zweck übermittelt die medl GmbH Namen und Anschrift des Kunden an die Creditreform Boniversum GmbH, Hammfelddamm 13, 41460 Neuss oder an die CRIF Bürgel GmbH, Radtkoferstraße 2, 81373 München. Hat die medl GmbH aus einem anderen – bestehenden oder bereits beendeten – Energielieferverhältnis offene Forderungen gegen den Kunden, ist sie berechtigt, die Belieferung des Kunden abzulehnen.

23. medl-Kundenservice

Bei Fragen zu Produkten und Rechnungen der medl GmbH kann der Kunde sich jederzeit an den Kundenservice der medl GmbH wenden. Dieser ist wie folgt erreichbar:

medl GmbH
 medl-Kundenservice
 Burgstraße 1
 45476 Mülheim an der Ruhr
 Telefon: 0208 4501 333
 E-Mail: service@medl.de
 Öffnungszeiten:
 montags bis donnerstags 8:00–18:00 Uhr
 freitags 8:00–16:00 Uhr

24. Informationen über die Rechte der Letztverbraucher im Hinblick auf Verbraucherbeschwerden und Streitbeilegungsverfahren sowie Informationen zu Energieeffizienz und zum Verbrauch von Erdgas

- 24.1.** Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Informationen über geltendes Recht, Haushaltskundenrechte und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, montags bis freitags 9:00–15:00 Uhr, Telefon: 030 22480 500, Fax: 030 22480 323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.
- 24.2. Beschwerden im Sinne des § 111a EnWG von Verbrauchern nach § 13 BGB sind zunächst zu richten an:**
 medl GmbH, Burgstraße 1, 45476 Mülheim an der Ruhr, Telefon: 0208 4501 333, Fax: 0208 4501 111, E-Mail: service@medl.de.
 Zur Beilegung von Streitigkeiten können Verbraucher ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass zuvor der Kundenservice der medl GmbH angerufen und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die medl GmbH ist zur Teilnahme an dem Schlichtungsverfahren verpflichtet. Die Schlichtungsstelle ist wie folgt erreichbar:
 Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240 0, Fax: 030 2757240 69, Internet: <https://www.schlichtungsstelle-energie.de/>, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.
- 24.3.** <https://www.medl.de/> informiert über Maßnahmen zur Energieeffizienzsteigerung und stellt Vergleichswerte zum Energieverbrauch, Kontaktadressen u.v.m. zur Verfügung. Anbieter von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sind

einer Aufstellung der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) unter <https://www.bfee-online.de/> zu entnehmen. Dort ist auch die medl GmbH gelistet.

24.4. Hinweis gemäß § 107 Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV):

„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuere-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

24.5. Hinweis Sicherheitsdatenblatt Erdgas:

Das Sicherheitsdatenblatt gemäß der EU-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von chemischen Stoffen (REACH-VO) ist auf der Internetseite <https://www.medl.de/downloads> unter dem Stichwort: Sicherheitsanforderungen abrufbar. Auf Wunsch des Kunden stellt die medl GmbH das Sicherheitsdatenblatt ohne zusätzliche Kosten in Papierform zur Verfügung. Der Kunde kann ferner ein Sicherheitsdatenblatt bei dem jeweils zuständigen Netzbetreiber anfragen. Sollten sich Änderungen des Sicherheitsdatenblatts ergeben, wird die medl GmbH den Kunden bis 12 Monate nach der Lieferung darüber informieren.

25. Anbieterkennzeichnung

medl GmbH	Sitz der Gesellschaft:
Burgstraße 1	Mülheim an der Ruhr
45476 Mülheim an der Ruhr	Geschäftsführung:
Telefon: 0208 4501 0	Dr. Hendrik Dönnebrink
Fax: 0208 4501 111	Dr. Franz-Josef Schulte
E-Mail: service@medl.de	Handelsregister:
Internet: https://www.medl.de/	AG Duisburg HRB 15146
	St.-Nr.: 120/5750/0043